



Information des Kantonalen Labors

## Neuklassierung für zahlreiche Chemikalien (Stoffe)

*Wegen der Neuklassierung zahlreicher Stoffe müssen diese und daraus hergestellte Zubereitungen (Gemische) neu etikettiert werden. Die Änderungen ergeben sich aus der Übernahme der offiziellen Stoff-Einstufungen entsprechend dem Stand der 30. und 31. Anpassung der europäischen Stoffrichtlinie. Bisher war die 29. Anpassung gültig.*

*Hersteller und Importeure müssen daher die Einstufung und Etikettierung von Chemikalien überprüfen und anpassen.*

*Die betroffenen Produkte dürfen seit dem 1.12.2010 nicht mehr mit der alten Kennzeichnung verkauft werden.*

### Worum geht es?

Chemikalien werden grundsätzlich durch die Hersteller und Importeure in Eigenverantwortung (Selbstkontrolle) eingestuft und mit den entsprechenden Gefahrensymbolen, Gefahrenhinweisen und Sicherheitsratschlägen gekennzeichnet.

Für zahlreiche Stoffe ist jedoch eine verbindliche offizielle Einstufung vorgegeben. Diese Einstufung muss für die betreffenden Stoffe und für daraus hergestellte Zubereitungen (Gemische) berücksichtigt werden.

Die Listen werden regelmässig überarbeitet. Es werden Einstufungen aufgrund neuer Erkenntnisse angepasst oder weitere Stoffe aufgenommen. Die neuen Einstufungen müssen dann spätestens nach einer festgelegten Frist von den Herstellern und Importeuren angewendet werden.



### Aktuelle Änderungen

Die offiziellen Einstufungen von Stoffen sind in der Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005 über die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (SR 813.112.12) geregelt.

Diese enthält jedoch selbst keine Einstufungen. Sie verweist auf die jeweils gültigen Listen der EU.

Seit dem 1.12.2010 gilt für alle Produkte der Stand der 30. und 31. Änderung der Stoffrichtlinie (Anhang I der RL 67/548/EWG).

Hinweis: Weil die offiziellen Einstufungen in der EU aus der Stoffrichtlinie in die neue CLP-Verordnung (VO (EG) 1272/2008) transferiert wurden, sind diese nun in der 1. Änderung dieser CLP-Verordnung zu finden (VO (EG) 790/2009).

Die neuen Einstufungen sind jedoch, unabhängig davon ob ein Produkt nach dem bisherigen Kennzeichnungssystem (orangefarbige Gefahrensymbole) oder nach dem zukünftigen GHS (Globally Harmonised System) etikettiert wird, anzuwenden und auf die Etikette zu übernehmen.

### Welche Stoffe sind betroffen?

Von den Änderungen sind zahlreiche Stoffe und Stoffgruppen betroffen. Wichtige Änderungen betreffen beispielsweise:

- Nickel-Salze
- Cobalt-Verbindungen
- Bor-Verbindungen (Borsäure, Tetraborate, Natriumperborat)
- Diisobutylphthalat (DIBP)
- 2-(2-Aminoethylamino)ethanol (AEEA)
- Tris(2-chlorethyl)phosphat (TCEP)
- diverse Erdöl-Fraktionen (je nach Benzol-Gehalt)

Die Änderungen betreffen vorwiegend den Bereich der krebserregenden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften.

## Wo kann man die neuen Einstufungen finden?

Die neuen Einstufungen können dem europäischen Recht entnommen werden. Die folgenden Links bieten einen guten Zugang:

### Zur Abfrage in einer Datenbank:

- <http://ecb.jrc.ec.europa.eu/esis/> (Abfrage nach CAS-Nummern oder EG-Stoffnummer empfohlen)

### In Listenform (pdf):

- [www.reach-clp-helpdesk.de](http://www.reach-clp-helpdesk.de) > CLP-Verordnung  
(Abschnitt Downloads: Verordnung (EG) Nr. 790/2009 der Kommission vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (PDF-Datei, 8 MB)

## Welche Auswirkungen kann die Umklassierung sonst noch haben?

Neben der Etiketle sind auch die Angaben im Sicherheitsdatenblatt anzupassen.

Die Einstufung mit den R-Sätzen R45, R49, R46, R60 oder R61 kann sich, nach einer entsprechenden Anpassung bzw. Nachführung des Anhangs 1.10 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81), auf die Verkäuflichkeit an die breite Öffentlichkeit auswirken. Dabei wird die Aufschrift "Nur für den berufsmässigen Verwender" erforderlich.

Die Einstufung als krebserzeugend oder fortpflanzungsgefährdend wirkt sich auf den Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz aus. Insbesondere sind die Regelungen zum Mutterschutz und Jugendschutz zu beachten.

## Wie lange dürfen Produkte mit der alten Kennzeichnung noch verkauft werden?

Seit dem 1.12.2010 dürfen nur noch Chemikalien verkauft werden, die entsprechend den neuen Einstufungen etikettiert sind.

Auch diese Frist entspricht der Regelung in der EU.